

Sicherheitstechnische Anlage oder Einrichtung: der feine Unterschied

In den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen wird i. d. R. zwischen sicherheitstechnischen **Anlagen** und sicherheitstechnischen **Einrichtungen** differenziert. Dieser Unterschied scheint gewollt zu sein. Während z. B. § 9 Abs. 1 Muster-Beherbergungsverordnung und § 20 Abs. 2 Muster-Verkaufsstättenverordnung jeweils von Alarmierung**einrichtungen** sprechen, findet sich in § 20 Muster-Versammlungsstättenverordnung die Begrifflichkeit der Alarmierungs**anlage**. Da diese drei Verordnungen alle zuletzt durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht im Jahr 2014 geändert wurden, lassen sich die verschiedenen Begriffe nicht historisch begründen. Es ist also zu unterstellen, dass bewusst unterschiedliche Bezeichnungen gewählt worden sind, die letztlich auch ein unterschiedliches Sicherheitsniveau beschreiben.

Leider erfolgt diese Art der Differenzierung jedoch in der brandschutztechnischen Fachplanung nicht immer hinreichend genau. Dies mag auch daran liegen, dass dem Verfasser keine verbindlichen bauordnungsrechtlichen Definitionen für die Unterscheidung zwischen sicherheitstechnischen **Anlagen** und **Einrichtungen** bekannt sind. Interessanterweise finden sich in den Begründungen der vorgenannten Musterverordnungen ebenfalls keine weitergehenden Erläuterungen, warum verschiedene Bezeichnungen gewählt worden sind. Somit bleibt es gegenwärtig unklar, wo genau der Unterschied zwischen einer sicherheitstechnischen **Anlage** und einer sicherheitstechnischen **Einrichtung** liegt.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei **Einrichtungen** grundsätzlich um einzelne Komponenten handelt, die eigenständig eine sicherheitstechnische Funktion übernehmen. Diese Unterscheidung findet jedoch bereits bei einem Blick in die Muster-Beherbergungsverordnung ihre Grenzen; dort ist nämlich ausgeführt, dass die Alarmierung**einrichtungen** bei Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten bei Auftreten von Rauch in den notwendigen Fluren auch selbsttätig auslösen müssen. Spätestens an dieser Stelle kann somit nicht mehr von einer einzelnen Komponente gesprochen werden.

Ein weiterer Ansatz könnte sein, dass bei sicherheitstechnischen **Anlagen** grundsätzlich eine Selbstständigkeit vorausgesetzt wird, während **Einrichtungen** einer personellen Unterstützung bedürfen. Auch dieser Ansatz führt jedoch nicht zum Ziel, denn während Rauchwarnmelder als Alarmierung**einrichtung** im Wohnungsbau automatisch und ohne personelle Unterstützung die Alarmierung der Bewohner veranlassen, wird eine Alarmierungs**anlage** gemäß Muster-Schulbaurichtlinie im Regelfall ausschließlich manuell betrieben.

Eine Differenzierung zwischen **Anlage** und **Einrichtung** könnte so erfolgen, dass es sich bei einer **Anlage** grundsätzlich um gemeinsam geprüfte Bauprodukte handelt, während **Einrichtungen** ohne weitergehenden Nachweis aus einzelnen Komponenten zusammengefügt werden dürfen. Auf dieser Grundlage könnte z. B. zwischen einer Alarmierungs**anlage** in einer Schule (bestehend aus geprüften Komponenten gemäß Anhang 14 MVV TB) und einer Alarmierung**einrichtung** in einer Verkaufsstätte (bestehend aus einer herkömmlichen akustischen Durchsagevorrichtung) differenziert werden.



Bildquelle: Matthias Dietrich

Nicht immer lässt sich einfach zwischen einer sicherheitstechnischen Einrichtung und einer sicherheitstechnischen Anlage differenzieren.

Die Unterscheidung zwischen sicherheitstechnischer **Anlage** und **Einrichtung** hat jedoch noch eine weitere Komponente: In den Prüfvorgaben der jeweiligen Bundesländer wird lediglich auf sicherheitstechnische **Anlagen** abgezielt: Beispielsweise fordern die PrüfVO in Nordrhein-Westfalen und die SPrüfV in Bayern ausdrücklich nur für Alarmierungs**anlagen** eine Prüfung durch technische Sachverständige. Während für Alarmierung**einrichtungen** in Bayern als „sonstige sicherheitstechnisch wichtige Einrichtung“ wenigstens eine Überprüfung durch technische Sachkundige vorgesehen ist, unterliegen entsprechende **Einrichtungen** in Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren keinerlei bauordnungsrechtlicher Überprüfung mehr. Gegenwärtig besteht offensichtlich keine abschließende bauaufsichtliche Definition, in welcher Form zwischen sicherheitstechnischen **Einrichtungen** und **Anlagen** zu differenzieren ist. Die Anforderungen an **Anlagen** ergeben sich i. d. R. aus dem Anhang 14 der MVV TB. Auf welche Regelwerke bei einer sicherheitstechnischen **Einrichtung** zurückzugreifen ist, bleibt dagegen unklar. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, in den brandschutztechnischen Bauvorlagen detailliert zu beschreiben, welche Zuordnung im konkreten Einzelfall vorgesehen ist. Dies bedeutet jedoch, dass entsprechende Anforderungen gegenwärtig mühselig bei jedem einzelnen Projekt definiert werden müssen. Eine bauordnungsrechtliche Klarstellung der Begriffe wäre dringend erforderlich.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP ■

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
c/o PHlplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

